



Der Oberbürgermeister

An die Damen und Herren  
Magistratsmitglieder

. November 2018

**SV 16-V-37-0002 Änderungssatzung Rettungsdienstgebühr**  
Antrag auf Beschlussänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Magistrats Nr. 0674 vom 11.10.2016 wurde der Änderungssatzung für die Rettungsdienstgebühr zugestimmt. Gleichzeitig wurde eine neuer dritter Punkt in den Beschluss aufgenommen:

*Es wird angestrebt, künftig kostendeckende Gebühren zu erheben. Dezernat I wird beauftragt, dazu in einen Dialog mit den Krankenkassen zu treten.*

Nach Rücksprache mit der Feuerwehr sind die Angaben in der Sitzungsvorlage missverständlich formuliert, weshalb ich den korrekten Sachverhalt gerne erneut darstellen würde:

Die Stadt Wiesbaden ist gemäß Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) verpflichtet, eine zentrale Leitstelle zu betreiben. Neben einer pauschalen Erstattung des Landes kann die Stadt von den Krankenkassen Benutzungsgebühren erheben. Diese Benutzungsgebühren dürfen jedoch - abzüglich der Landeserstattung - nur maximal 80% der Personalkosten abdecken. Den Rest muss die Kommune gemäß § 9 HRDG als Eigenanteil tragen, da über die Leitstelle auch die Einsätze des Brand- und Katastrophenschutzes abgewickelt werden.

**Zitat § 9 HRDG Benutzungsgebühren:**

„Soweit den Trägern des Rettungsdienstes die ihnen aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten nicht nach § 8 erstattet werden (Landeszuschuss), können sie zur Finanzierung dieser Kosten Benutzungsgebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), erheben. **Dabei können 20 vom Hundert der entstandenen Personalkosten der Zentralen Leitstellen nicht in Ansatz gebracht werden (Eigenanteil).“**

Von daher ist die Aussage in der Vorlage korrekt, dass die Rettungsdienstgebühr nicht die vollen Kosten der Leitstelle abdeckt, dies ist aber auch gesetzlich so festgelegt.

80% der Gesamtpersonalkosten Leitstelle sowie 100% der Personalkosten Rettungsdienstträgerschaft werden - wie es gesetzlich zulässig ist - jedoch voll durch die neu kalkulierte Gebührenhöhe abgedeckt (siehe Berechnung der Gebühr / Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).

Vor diesem Hintergrund wäre es nahezu rechtwidrig, mit den Krankenkassen über eine weitere Erhöhung der Rettungsdienstgebühr zu verhandeln. Eine 100%-Deckung der Kosten der Leitstelle durch die Krankenkasse sieht das Gesetz nicht vor.

Ich bitte Sie daher, den Beschluss vom 11.10.2016 zu korrigieren und den Punkt 3 aus dem Beschluss zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Gerich